

TOP 3.4.8 Aktuelle Klagserfolge gegen Konsumentenfallen

1. BD24 Berlin Direkt: Automatische Vertragsverlängerung

Der deutsche Reiseversicherer BD24 Berlin Direkt bietet über seine Homepage und über diverse Online Flug- und Reisebuchungsportale (zum Beispiel www.fluege.de, www.ab-in-den-urlaub.de und www.billigfluege.de) Reiseversicherungen an, die auch von vielen österreichischen KonsumentInnen abgeschlossen werden. Die vom Reiseversicherer verwendete Klausel sieht eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr vor, wenn die Reiseversicherung nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. KonsumentInnen, die für eine Reise eine auf ein Jahr befristete Versicherung abschließen, rechnen aber nicht damit, dass sich der Versicherungsvertrag ohne ihr Zutun automatisch verlängert. Solche Vertragsverlängerungsklauseln durch eine sogenannte Zustimmungsfiktion sind nur zulässig, wenn die Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes eingehalten werden. Das war jedoch hier nicht der Fall.

Die AK hat eine Verbandsklage eingebracht und vom Oberlandesgericht Wien Recht bekommen: Voraussetzung für eine wirksame Vertragsverlängerung durch die Zustimmungsfiktion ist, dass im Vertrag eine angemessene Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung (Kündigung) vorgesehen werden muss. Außerdem ist der Versicherer verpflichtet, KonsumentInnen zu Beginn dieser Frist auf die automatische Verlängerung hinzuweisen, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird. Da die Klausel jedoch weder die Hinweispflicht des Versicherers vorsieht noch eine angemessene Frist für die Kündigung enthält, ist sie unzulässig. KonsumentInnen können ihr Geld zurückverlangen. Auf der AK-Homepage steht zu diesem Zweck ein Musterbrief zur Verfügung.

2. Talk Easy: Unzulässige Werbeanrufe und Vertragsabschlüsse

Obwohl unerbetene Werbeanrufe (cold calling) verboten sind, gibt es immer wieder Unternehmen, die diese Werbeanrufe tätigen. Aufgrund vieler KonsumentInnenbeschwerden hat die AK gegen die Talk Easy GmbH mit Sitz in Salzburg eine Verbandsklage eingebracht. Talk Easy hatte ohne deren Zustimmung insbesondere betagte KonsumentInnen angerufen und telefonisch Verträge abgeschlossen. Weiters richtete sich die Klage gegen 11 gesetzeswidrige Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Talk Easy Preselection“.

Sowohl das Landesgericht Salzburg als auch das Oberlandesgericht Linz bestätigten, dass das Unternehmen ohne Zustimmung KonsumentInnen zu Werbezwecken angerufen hatte, was gegen § 107 TKG verstößt. Dass die telefonisch kontaktierten KonsumentInnen jeweils anlässlich der Teilnahme an Online Gewinnspielen die Zustimmung zu den Anrufen erteilt hätten, sahen beide Instanzen als nicht erwiesen an. Daran änderte auch das Vorbringen von Talk Easy nichts, dass diese die Adressdaten von einem renommierten Adresshändler gekauft habe, der sich vertraglich verpflichtet hätte, nur Daten von Personen zu liefern, die einer telefonischen Kontaktnahme zugestimmt hätten.

Von den 11 geklagten Klauseln wurden vom OLG Linz neun als unzulässig bestätigt, zwei als zulässig beurteilt, das Urteil ist rechtskräftig.